

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HLK- Control Automatisierungstechnik GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftige Geschäfte zwischen uns und unseren Kunden bzw. Auftraggebern. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden bzw. Auftraggebers, die wir nicht ausdrücklich anerkannt haben, verpflichten uns selbst dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Alle unsere Angebote sind freibleibend.
- 2.2 Sämtliche zwischen uns und dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen, z.B. auch Nebenabreden, Zusicherungen und nachträgliche Vertragsänderungen oder -ergänzungen, bedürfen der Schriftform. Werden die vorgenannten Vereinbarungen von nicht über unbeschränkte Vollmacht verfügende Repräsentanten unseres Unternehmens, z.B. von Vertretern oder untergeordnetem Personal, getroffen, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von uns.
- 2.3 Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie sonstige Angaben und Darstellungen in Vertrags- und Angebotsunterlagen, Prospekten und Drucksachen sind nur annähernd maßgebend. Änderungen aufgrund technischer Modifikationen und Weiterentwicklungen bleiben vorbehalten.
- 2.4 Angebote, Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen, technische Unterlagen und Software, die dem Auftraggeber von uns vor oder nach Vertragsabschluss ausgehändigt werden, bleiben – mit Ausnahme von Prospekten – alleiniges Eigentum von uns. Ohne Zustimmung von uns darf der Auftraggeber die vorgenannten Unterlagen nicht benutzen, kopieren, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Urheber- und Urheberrechtsrechte verbleiben in jedem Fall bei uns.

3. Umfang und Lieferzeit

- 3.1 Für Art und Umfang der von uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ist ausschließlich die mit dem Auftraggeber getroffene vertragliche Vereinbarung maßgeblich. Beraten wir den Auftraggeber bei der Festlegung des Leistungs- bzw. Lieferumfangs, erfolgt dies nach bestem Wissen von uns. Die Entscheidung über den Leistungs- bzw. Lieferumfang sowie deren Zweckmäßigkeit trifft jedoch letztendlich der Auftraggeber in eigener Verantwortung.
- 3.2 Die von uns genannten Leistungs- und Liefertermine bzw. -fristen sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich vereinbart.
- 3.3 Leistungs- und Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Leistungs- und Liefertermine sowie -fristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand versandt oder die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt wurde.
- 3.4 Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Auftraggebers verlängern die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Höhere Gewalt z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse, Aus- und Einfuhrverbote sowie sonstige staatliche bzw. behördliche Anordnungen, Streik oder Aussperrungen berechtigen uns – selbst bei garantierter Lieferzeit – zur angemessenen Verlängerung der Lieferzeit oder nach Wahl von uns zum ganzen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag, ohne dass dem Auftraggeber gegen uns Schadenersatzansprüche zustehen. Dasselbe gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Lieferanten von uns oder deren Vorlieferanten eintreten.
- 3.5 Wir sind jederzeit zu Teillieferungen berechtigt, sofern das Ausbleiben der restlichen Lieferung nicht von uns zu vertreten ist.
- 3.6 Nimmt der Auftraggeber die von ihm bestellte Ware nicht an, können wir nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 3.7 Ein Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz von Verzugschäden beträgt höchstens für jede volle Woche des Verzuges 0,5% insgesamt jedoch höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtleistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, sofern der Auftraggeber beweisen kann, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

4. Versand und Gefahrenübergang

- 4.1 Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald der Liefergegenstand an die den Transport ausführende Person übergeben wurde und es sich beim Auftraggeber im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB um ein Unternehmen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, die Versendung an den Auftraggeber direkt vom Lieferanten oder wir selbst den Versand, die Eindeckung der Transportversicherung oder noch andere Leistungen wie z.B. Montage übernommen haben. Falls sich der Versand ohne Verschulden von uns verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

- 4.2 Sofern uns keine anders lautende Order erteilt wurde, werden die Liefergegenstände an die uns bekannte Adresse des Auftraggebers nach bestem Ermessen und ohne Haftung für billigste und schnellste Verfrachtung verschickt. Der Transport wird von uns, falls nichts anderes vereinbart, auf Kosten des Auftraggebers versichert. Nachträgliche Sonderwünsche des Auftraggebers, beschleunigte Versandart, Spezialverpackungen etc. werden berücksichtigt. Die Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, auch dann, wenn bei Auftragserteilung frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.
- 4.3 Erfolgt die Anlieferung auf Wunsch des Auftraggebers an eine angegebene Lieferanschrift, so geschieht dies auf dessen Gefahr an die mit dem Fahrzeug nächst erreichbare Stelle. Das Entladen gehört auch in diesem Falle nicht zu unserem Lieferumfang. Der Auftraggeber hat für die Übernahme und Sicherstellung des Liefergegenstandes am Ort der Lieferung zu sorgen. Kommt der Auftraggeber dieser Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand an geeigneter Stelle abzuladen bzw. abladen zu lassen. Wir haften dabei nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzungen.
- 4.4 Der Auftraggeber darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

5. Preise

- 5.1 Sofern der Auftraggeber im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sind sämtliche von uns genannten Preise Netto-Preise zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.2 Die Preise von uns gelten, wenn nichts anderes vereinbart, ab dem Lager Leipzig. Sonstige Nebenkosten und Gebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers. Einbau- und Montagekosten sind in unseren Preisen nicht enthalten.
- 5.3 Von uns zu erbringende Montage-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten werden je nach Vereinbarung zum Pauschalpreis oder nach Lohn- und Materialaufwand berechnet.
- 5.4 Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind, oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für nicht vorgesehene Installationsarbeiten, die vom Auftraggeber gewünscht werden.
- 5.5 Sofern der Auftraggeber im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sind wir berechtigt, eintretende Preiserhöhungen zwischen Auftragserteilung und Lieferung einseitig weiter zu geben. Anderen Auftraggebern gegenüber besteht dieses Recht nur dann zu, wenn wir Lieferung und Leistung nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erbringen.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen: Die Rechnungsstellung für Geräte erfolgt mit Auslieferung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug fällig. Soweit Skonto gewährt wird, ist Voraussetzung, dass bis dahin alle früheren Rechnungen beglichen sind. Für den Skontoabzug ist der reine Warenwert des Rechnungsbetrages einschl. Umsatzsteuer maßgebend. Für alle sonstigen Lieferungen und Leistungen, z.B. Ersatzteile, Montage- und Reparaturarbeiten, Fahrtkosten, Auslösung etc. ist der Rechnungsbetrag sofort, ohne Abzug fällig.
- 6.2 Montageleistungen sind Gegenstand eines selbstständigen Geschäfts. Ihre Berechnung erfolgt getrennt, zahlbar ohne Abzug.
- 6.3 Sollte sich die von uns zu erbringende Leistung über einen längeren Zeitraum erstrecken, sind wir berechtigt, wöchentlich dem Auftraggeber eine Zwischenrechnung zu stellen.
- 6.4 Wir behalten uns vor Vertragsabschluss eine Bonitätsprüfung vor. Soweit sich bei dieser konkrete Anhaltspunkte für Zahlungsschwierigkeiten oder ein Insolvenzrisiko ergeben, sind wir berechtigt, unser Angebot zurückzuziehen oder stattdessen vor Lieferung eine angemessene Sicherheit, z.B. Vorauszahlung, Aushändigung einer Bankbürgschaft, zu verlangen.
- 6.5 Sofern der Auftraggeber im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sind wir bei Zahlungsverzug berechtigt, dem Auftraggeber 10 Tage nach Fälligkeit der Rechnung, Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem Basiszinsleitzag zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt vorbehalten.
- 6.6 Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt stets nur erfüllungshalber und ohne Rechtspflicht unter dem Vorbehalt der Rückgabe und ohne Übernahme einer Haftung für nicht rechtzeitige Einlösung und Protesterhebung. Spesen und Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

- 6.7 Zahlungen an Vertreter dürfen nur gegen Vorlage schriftlicher Inkassovollmacht oder einer von uns quittierten Rechnung geleistet werden. Zahlungen werden stets auf die älteste Forderung mit Nebenkosten verrechnet.
- 6.8 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Gleiches gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts (auch eines solchen nach § 438 Abs. 4 BGB), sofern es sich bei dem Auftraggeber im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

7. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

- 7.1 Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
- alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebearbeiten, einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüst, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse und Beleuchtung,
 - bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Schaltschränke, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal, den Umständen angemessene sanitäre Anlagen; im Übrigen hat der Auftraggeber zum Schutz unseres Besitzes und dem des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
 - Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
- 7.2 Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 7.3 Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
- 7.4 Der Auftraggeber hat uns wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
- 7.5 Wird von uns nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung verlangt, so hat sie der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen wurde.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Liefergegenstände zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Liefergegenstände durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Liefergegenstände zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 8.2 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir gegebenenfalls Klage gemäß § 771 ZPO erheben können.
- 8.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern; er tritt uns jedoch bereits alle Forderungen in Höhe des Faktura Endbetrages, einschl. Umsatzsteuer, unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unbenommen. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist, ein solches Verfahren bereits eröffnet ist oder aber Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- 8.4 Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile eines Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Zahlungsverzug uns die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzübertragen. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.
- 8.5 Der Auftraggeber tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

9. Gewährleistung

- 9.1 Der Auftraggeber hat offensichtliche Mängel unverzüglich nach Übergabe zu rügen und schriftlich geltend zu machen, ansonsten gilt die Lieferung als genehmigt. Im Anwendungsbereich des § 377 HGB (beiderseitiges Handelsgeschäft) gelten dessen Regelungen. Sofern der Auftraggeber im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, beträgt die Verjährungsfrist für Mängel- bzw. Gewährleistungsansprüche 2 Jahre ab Kaufdatum. Diese Beschränkung gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten des Verkäufers beruhen, sowie bei Körperschäden. Eine etwaige Mängelbeseitigung verlängert diesen Zeitraum nicht.
- 9.2 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Der Auftraggeber hat uns zur Nacherfüllung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Eine Nacherfüllung gilt als fehlgeschlagen, bei zweifach erfolglos versucht wurde. Mängel, die auf eine ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung des Liefergegenstandes, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Käufer oder Dritte sowie auf natürliche Abnutzung zurückzuführen sind, begründen keine Sachmängelhaftung. Der Auftraggeber hat zur Erhaltung seiner Gewährleistungsansprüche uns die beanstandete Ware innerhalb einer angemessenen Frist bei sich zur Prüfung und ggf. zur Rücknahme zur Verfügung zu stellen, andernfalls erlöschen die Gewährleistungsansprüche.

10. Sonstige Haftung

- 10.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns auf etwaige Gefahren wie z.B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Schadenersatzansprüche wegen Pflichtverletzung und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber HLK- Control als auch gegenüber seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Nicht vorhersehbare Schäden und Mangelgeschäden sind von der Haftung ausgenommen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich herbeigeführt.

11. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 11.1 Erfüllungsort ist Leipzig
- 11.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, mit Auftraggebern im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Leipzig.
- 11.3 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf findet keine Anwendung.
- 11.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen uns und dem Auftraggeber ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Stand 08/2005